

RS Vwgh 1994/5/4 94/18/0199

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1994

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §5 Abs1;

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1993 §18 Abs2 Z2;

FrG 1993 §19;

MRK Art8 Abs2;

Rechtssatz

Zur Erreichung der im Art 8 Abs 2 MRK genannten Ziele, hier zum Schutz der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, ist die Erlassung des Aufenthaltsverbotes gemäß § 19 FrG 1993 zulässig, weil der Fremde unter Umgehung der Grenzkontrolle in das Bundesgebiet eingereist ist und ihm nie eine Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde. Selbst wenn sein Aufenthalt während des im Jahre 1992 durchgeführten Asylverfahrens gemäß § 5 Abs 1 AsylG 1968 berechtigt gewesen sein sollte, ist zu berücksichtigen, daß der weitaus überwiegende Teil seines Aufenthaltes unberechtigt war und deshalb sowie wegen Fehlens eines gültigen Reisedokumentes rechtskräftige Bestrafungen erfolgt sind. (Hinweis E 28.10.1993, 93/18/0428).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180199.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at